

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Nord

Betreff:

Photovoltaikanlagen

Beratungsfolge:

30.11.2022 Bezirksvertretung Hagen-Nord

In der Sitzung der BV-Nord am 07.09.2022 zum TOP Ö 9.4 DS 0687/2022 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/20 (699) Einzelhandel Revelstraße sind Fragen, zu Photovoltaikanlagen gestellt worden.

Die Verwaltung teilt hierzu folgendes mit:

Betreff: Beantwortung offener Fragen BV Nord vom 07.09. (Einzelhandel Revelstraße)

1. Frage: Wann und wo sollen die Photovoltaikanlagen gebaut werden?

Auf den Dächern des Discounters (Aldi) und des Vollsortimenters (Edeka) werden vollflächig Photovoltaikanlagen errichtet. Ob diese bereits kurz nach Fertigstellung der Gebäude oder zu einem späteren Zeitpunkt installiert werden, ist nicht bekannt.

2. Frage: Inwiefern sind Photovoltaikanlagen auch für die Parkplätze möglich, könnten diese ggf. auch gesetzlich gefordert werden?

Gemäß § 8 Abs. 2 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) ist künftig beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für gewerbliche Nutzungen über der Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Im vorliegenden Fall sieht der Vorhabenträger bereits auf den Dachflächen der beiden geplanten Marktgebäude vollflächig die Errichtung von Photovoltaikanlagen vor. Aufgrund des bestehenden hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet und seinem Umfeld soll an Stelle der Errichtung von Photovoltaikanlagen über den Stellplätzen vielmehr eine Begrünung der Stellplatzanlage (1 Baum je 8 Stellplätze) erfolgen, um damit zu einer Verbesserung des Lokalklimas beizutragen. Es wird daher eine Ausnahme von der Pflicht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage über der Stellplatzfläche beantragt, so wie es in § 8 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist.

TEXT DER MITTEILUNG

Teil 2 Seite 2

Drucksachennummer:

1068/2022

Datum:

17.11.2022